



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau xxx,

- Klägerin -

An Verkündungs  
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte(r):

xxx ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Inneres und Sport

-Polizei-

Justitiariat (J),

Bruno-Georges-Platz 1,

22297 Hamburg,

- xxx - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 21. April 2023 durch

die Richterin xxx als Berichterstatterin

**für Recht erkannt:**

Der Bescheid vom 5. Oktober 2021 und der Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2022 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid der Beklagten, mit dem sie zur Erstattung der Kosten für den Austausch des Schließzylinders ihrer Wohnungstür im Rahmen eines Polizeieinsatzes herangezogen wird.

Am 6. September 2018 gegen 19:33 Uhr alarmierte die Nachbarin der Klägerin, Frau xxx, die Polizei. Ausweislich des Polizeiberichts vom selben Tag machte sich die Nachbarin Sorgen um die Klägerin, weil sie die Klägerin seit längerer Zeit nicht gesehen und auch nicht mehr auf dem Balkon während des Rauchens husten gehört habe. Daneben brenne seit mehreren Tagen das Licht in der Küche der Klägerin. Die Polizei suchte in der Folge die Wohnanschrift der Klägerin auf. Es sei festgestellt worden, dass das Licht in der Küche gebrannt habe. Der Briefkasten sei mäßig gefüllt gewesen.

In Anbetracht der vorgenannten Umstände entschied die Polizei, sich mithilfe der Feuerwehr gewaltsam Zutritt zur Wohnung der Klägerin zu verschaffen. In der Wohnung wurde niemand angetroffen. Im Anschluss beauftragte die Polizei einen Schlossnotdienst, um einen neuen Schließzylinder in die Tür einzusetzen. Die neuen Wohnungsschlüssel wurden zunächst bei der Polizei asserviert. Der beauftragte Schlossnotdienst stellte der Polizei für die Reparatur 89,25 EUR in Rechnung. Die Polizei beglich den entsprechenden Betrag.

Mit Anhörungsschreiben vom 12. März 2019 gab die Beklagte der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Kostenheranziehung. Es wurde angekündigt, der Klägerin einen Gesamtbetrag i.H.v. 135,60 EUR in Rechnung zu stellen, welcher sich aus der Rechnung des Schlossnotdienstes zuzüglich Personalkosten i.H.v. 34,00 EUR sowie 10 % Gemeinkostenzuschlag zusammensetze, sofern die Klägerin nicht plausible Gründe für ihre längere Abwesenheit, die fehlende Leerung ihres Briefkastens und das über mehrere Tage hinweg eingeschaltete Licht in der Küche nennen könne. Daneben wurde die Klägerin um Mitteilung gebeten, ob sie jemanden, insbesondere die Nachbarschaft, über die Abwesenheit informiert habe.

Mit Schreiben vom 24. März 2019 nahm die Klägerin zum Anhörungsschreiben Stellung. Ab dem 26. August 2018, ab 11:00 Uhr, bis zum 8. September 2018 habe sie sich im Urlaub befunden. In ihrer Hausgemeinschaft sei es nicht üblich, sich bei den anderen Mitmietern an- oder abzumelden, da man nur in losem Kontakt zueinander stünde. Die vermeintliche Notfallsituation sei ohne große Anstrengungen aufklärbar gewesen. Zwei Mietparteien auf ihrem Hausflur hätten Kenntnis davon gehabt, dass die Klägerin als selbstständige

Osteopathin eine Praxis betrieben habe. Über einen Anruf in der Praxis hätte man Kenntnis von der Urlaubsabwesenheit der Klägerin erlangen können, da sie solche Informationen generell auf dem Praxisanrufbeantworter hinterlassen würde. Die Rufnummer wäre leicht über eine Internetrecherche zu finden gewesen. Ferner habe die Möglichkeit bestanden, über die Hausverwaltung die Mobilfunknummer, Praxistelefonnummer sowie E-Mail-Adresse der Klägerin zu erfahren. Ein voller, jedoch nicht überfüllter, Briefkasten sei ferner üblich in dem Mehrfamilienhaus. Die Klägerin könne sich nicht daran erinnern, ob das Licht eingeschaltet gewesen sei. Selbst wenn dies der Fall gewesen sei, könne man dadurch jedoch nicht den Rückschluss auf eine Notfallsituation ziehen. Es sei nicht unüblich, bei Abwesenheit aus einbruchsschützenden Gründen das Licht brennen zu lassen oder eine Zeitschaltuhr zu installieren. Frau xxx (Nachbarin) sei der Klägerin in dem Jahr 2018 nur ein einziges Mal an der Haustür begegnet. Daneben befinde sich die Klägerin an vier von fünf Werktagen von ca. 8:30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr in ihrer Praxis, sodass man die Klägerin bereits in dieser Zeitspanne nicht rauchend auf dem Balkon wahrnehmen könne. Es sei daneben zu berücksichtigen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Urlaubsabwesenheit der Klägerin bestanden habe, wie dies auch zwei andere Nachbarn auf dem Hausflur der Klägerin angenommen hätten. Es könne nicht verlangt werden, sich im Falle eines Urlaubs bei den Nachbarn abzumelden.

Daraufhin bat die Beklagte Frau xxx (Nachbarin) mit Schreiben vom 27. März 2019 um Mitteilung, aus welchen Gründen sie von einer Notfallsituation ausgegangen sei und nicht die Möglichkeit, dass sich die Klägerin schlicht im Urlaub befunden habe, in Betracht gezogen habe. Frau xxx (Nachbarin) meldete sich mit Schreiben vom 8. April 2019 zurück und teilte mit, sie sei von zwei anderen Nachbarn auf das seit ca. 14 Tagen brennende Licht in der Küche von der Klägerin aufmerksam gemacht worden und gefragt worden, ob sie etwas zum Verbleib der Klägerin wüsste. Sie habe daraufhin ein paar Mal bei der Klägerin geklingelt, jedoch habe niemand die Tür geöffnet. Die beiden anderen Nachbarn und sie selbst seien besorgt gewesen. Aus diesem Grunde habe sie die Polizei alarmiert.

Mit Heranziehungsbescheid vom 5. Oktober 2021 wurde die Klägerin zur Erstattung der Kosten für den Polizeieinsatz am 6. September 2018 i.H.v. 135,60 EUR herangezogen. Die Klägerin sei nach § 7 Abs. 3 HmbSOG zu den Kosten heranzuziehen. Die Wohnungssicherung sei rechtmäßig im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 HmbSOG erfolgt. Die offene Wohnungstür habe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dargestellt. Durch die Ortsabwesenheit der Klägerin sei die Wohnung für Dritte frei zugänglich gewesen, wodurch eine Gefahr für das Eigentum der Klägerin sehr wahrscheinlich und unmittelbar bevorstanden habe. Das Ermessen sei im Hinblick auf die unmittelbare Ausführung fehlerfrei ausgeübt worden. Insbesondere sei kein milderer Mittel ersichtlich

gewesen. Aufgrund der Abwesenheit der Klägerin habe diese die Sicherung nicht selbst vornehmen können. Auch sei keine Sicherung durch Angehörige erfolgt. Die Klägerin sei Zustandsstörer im Sinne des § 9 Abs. 1 HmbSOG. Zudem sei sie Handlungs- und Verhaltensstörer im Sinne des § 8 Abs. 1 HmbSOG. Die Klägerin habe es versäumt, jemanden über ihre Abwesenheit zu informieren und für die Leerung ihres Briefkastens zu sorgen. Daneben habe seit mehreren Tagen das Licht in der Küche der Klägerin gebrannt. Es sei nicht auszuschließen gewesen, dass die Klägerin sich in einem hilflosen Zustand in der Wohnung befunden habe. Unerheblich sei ferner, ob es sich bei der Gefahrensituation nur um eine Anscheinsgefahr gehandelt habe, da die Klägerin durch die Umstände den Anschein der Gefahr, welcher zur Türöffnung und damit zur Zugänglichkeit der Wohnung für Dritte geführt habe, zurechenbar gesetzt habe. Auf ein Verschulden komme es hierbei nicht an. Die Türöffnung sei als unmittelbare Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 HmbSOG auch rechtmäßig. Die Klägerin werde durch die Kostenheranziehung nicht unverhältnismäßig belastet. Es seien auch keine Gründe erkennbar, unter denen man von dem in § 7 Abs. 3 HmbSOG vorgesehenen Erstattungsverlangen absehen könne. Die Wohnungssicherung diene allein dem Schutz des klägerischen Eigentums, sodass es nicht gerechtfertigt sei, die Allgemein mit den Kosten zu belasten. Die Kosten seien nach § 7 Abs. 3 SOG i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und Abs. 4, 39, 40 HmbVwVG i.V.m. § 1 Abs. 2 VKO anzusetzen. Die Kosten i.H.v. 89,25 EUR für den Schlossnotdienst gemäß § 1 Abs. 2 VKO zu erstatten. Die Personalkosten i.H.v. 34,00 EUR seien gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 lit. b) VKO erstattungsfähig. Aus der Summe zu den Kosten des Schlossnotdienstes sowie den Personalkosten seien 10 %, mithin 12,32 EUR, Gemeinkostenzuschlag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 VKO anzusetzen. Insgesamt seien 135,60 EUR, nach erfolgter Aufrundung um 0,03 EUR, nach § 39 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVG erstattungsfähig.

Gegen den Heranziehungsbescheid vom 5. Oktober 2021 legte die Klägerin am 2. November 2021 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie ergänzend zu den Gründen aus ihrer Stellungnahme vom 24. März 2019 an, eine Kostenheranziehung der Klägerin scheitere bereits daran, dass eine Sicherung der Wohnungstür nach dem gewaltsamen Aufbruch keine unmittelbare Ausführung im Sinne des § 7 Abs. 1 HmbSOG darstelle. Auch habe keine unmittelbar drohende Gefahr bestanden, da die Polizei durch ihren weiteren Verbleib am Einsatzort eine Gefahr hätte ausschließen können. Ferner hätte als milderer Mittel zunächst der Versuch einer Kontaktaufnahme zur Klägerin erfolgen müssen, um ihr die Möglichkeit der Sicherung ihrer Wohnungstür zu geben. Bei der Wiederverschließung einer Wohnungstür handele es sich um eine Sicherstellung zur Gefahrenabwehr. Ermächtigungsgrundlage hierfür sei § 14 Abs. 1 Satz 1 lit. c) HmbSOG. Mangels Ausschöpfung der Kontaktmöglichkeiten zur Klägerin sei die Maßnahme jedoch nicht verhältnismäßig gewesen. Im Übrigen sei auch die

Kostenhöhe rechtswidrig, da im Falle der Sicherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. d) VKO nur die Kosten der Verwahrung der Sache ansatzfähig seien. Die Sicherstellung sei bereits rechtswidrig, da das Aufbrechen der Wohnungstür, aufgrund derer die Wiederverschließung der Wohnungstür erst notwendig geworden sei, rechtswidrig gewesen sei. Eine tatsächliche Gefahr habe nicht bestanden. Auch habe keine Anscheinsgefahr vorgelegen. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Wohnungsöffnung rechtmäßig gewesen sei, könne man die Klägerin auf der Sekundärebene nicht zu den Kosten heranziehen, da dies im Falle einer Anscheinsgefahr nur in besonders gelagerten Fällen erfolgen dürfe. Nämlich nur dann, wenn sich nachträglich herausstelle, dass der Anscheinstörer den Anschein der Gefahr hervorgerufen habe oder in zurechenbarer Weise verursacht habe. Dies sei bei der Klägerin jedoch nicht der Fall.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2022 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Zur Begründung wiederholte sie im Wesentlichen ihre Ausführungen im Heranziehungsbescheid vom 5. Oktober 2021. Ergänzend führte sie an, dass ein ununterbrochen eingeschaltetes Licht nicht geeignet sei, potenzielle Einbrecher abzuschrecken. Hierfür sei eine Zeitschaltuhr erforderlich, die das Licht zu unterschiedlichen Uhrzeiten ein- und ausschaltet. Ferner sei der Umstand, dass der Polizeieinsatz erst elf Tage nach dem Urlaubsantritt der Klägerin erfolgt sei, nicht geeignet, eine Gefahr bzw. Anscheinsgefahr von vornherein auszuschließen, da es durchaus möglich gewesen sei, dass die Klägerin nach einem Sturz in der Wohnung nicht mehr alleine hätte aufstehen können, aber sich beispielweise durch zufällig mitgeführte oder erreichbare Getränke eine gewisse Zeit hätte versorgen können. Die Polizeibeamten hätten daneben nicht versuchen müssen, vor Einschaltung des Schlossnotdienstes den Aufenthaltsort der Klägerin zu ermitteln, da es am Einsatzort keine Anhaltspunkte zum Aufenthaltsort der Klägerin gegeben habe. Selbst wenn Hinweise vorgelegen hätten, wäre es den Polizeibeamten unzumutbar gewesen, bis zu einem unabsehbaren Zeitpunkt auf das Eintreffen eines durch die Klägerin beauftragten Schlossnotdienstes zu warten.

Am 25. Februar 2022 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung hat sie sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruch bezogen.

Die Klägerin beantragt,

den Kostenheranziehungsbescheid vom 05.10.2021, mit dem die Klägerin zur Tragung der Kosten für die Sicherung ihrer zuvor von Einsatzkräften der Feuerwehr aufgebrochenen Wohnungstür im Rahmen eines Polizeieinsatzes vom 06.09.2021 herangezogen wurde, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich im Wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 2022 und auf den Verwaltungsvorgang bezogen. Ergänzend hat sie vorgetragen, die Klägerin sei auf der Sekundärebene zu den Kosten heranzuziehen, da sie es vor Antritt ihrer zweiwöchigen Urlaubsreise versäumt habe, das Licht in der Küche auszuschalten. Es obliege der Klägerin, sich zuvor zu vergewissern, dass kein Licht mehr in der Wohnung brenne. Daneben habe die Klägerin es versäumt, Vorkehrungen für die regelmäßige Leerung ihres Briefkastens zu treffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Sachakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

I.

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (hierzu unter 1.) und begründet (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist sie als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

2. Die Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Klägerin zu den Kosten der Türschließung ist § 7 Abs. 3 HmbSOG. Nach dieser Norm können Verwaltungsbehörden die Kosten der unmittelbaren Ausführung durch Verwaltungsakt von den nach §§ 8 und 9 Verantwortlichen in gleichem Umfang wie die Kosten einer Verwaltungsvollstreckung erstattet verlangen. Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der die Belastung des Bürgers mit den Kosten einer rechtswidrigen Maßnahme verbietet, folgt, dass eine Pflicht zur Erstattung der Kosten für eine unmittelbare Ausführung nur dann besteht, wenn die unmittelbare Ausführung rechtmäßig gewesen ist (hierzu unter a), die Klägerin Verantwortliche nach den §§ 8 und 9 HmbSOG ist (hierzu unter b), die Höhe der Gebühren rechtmäßig ist (hierzu unter c) und die Beklagte ihr Ermessen nach § 7 Abs. 3 HmbSOG fehlerfrei ausgeübt hat (hierzu unter d). Die ersten drei Voraussetzungen (a bis c) sind zwar erfüllt. Die Beklagte handelte jedoch ermessensfehlerhaft (hierzu unter d).

a) Beim Austausch des Türschlosses handelte es sich zunächst um eine unmittelbare Ausführung nach § 7 Abs. 1 HmbSOG. Eine solche liegt vor, wenn eine behördliche Maßnahme ohne den vorherigen Erlass eines Verwaltungsakts erfolgt. Dies war hier der Fall. Eine Anordnung gegenüber der Klägerin, ihre Haustür zu sichern, erging nicht, da die Klägerin zur fraglichen Zeit nicht vor Ort war und ihr gegenüber ein Verwaltungsakt mit der Anordnung, ihre offene Hauseingangstür zu sichern, nicht durch den eingesetzten Polizeibeamten gemäß § 41 Abs. 1 HmbVwVfG bekannt gegeben werden konnte und auch in sonstiger Weise nicht



bekannt gegeben worden ist (VG Hamburg, Urt. v. 1.2.2022; 5 K 3624/21, n.v.; Urt. v. 18.12.2018, 15 K 7323/17, n.v.; Urt. v. 7.5.2015, 7 K 3796/13, n.v.).

Die unmittelbare Ausführung war auch rechtmäßig. Gemäß § 7 Abs. 1 HmbSOG darf eine Maßnahme im Wege der unmittelbaren Ausführung nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört unter anderem die objektive Rechtsordnung. Diese ist insbesondere dann verletzt, wenn Verstöße gegen Strafgesetze oder Gesetze über Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Die öffentliche Sicherheit umfasst zudem die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie unter anderem das Eigentum. Eine Gefahr für diese Schutzgüter liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die aus der objektiven ex-ante-Sicht der Behörde bei verständiger Würdigung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit führen wird.

Eine solche Sachlage ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Die Wohnungseingangstür der Klägerin stand offen und hätte ohne die Reparaturarbeiten des Schlüsseldienstes nicht mehr sicher geschlossen werden können. Ein unbemerktes und unberechtigtes Eindringen Dritter in die Wohnung der Klägerin nach Abzug des Polizeibeamten, ein damit einhergehender unberechtigter Aufenthalt Dritter in der Wohnung der Klägerin und ggf. Diebstähle durch Dritte oder auch Beschädigungen des Eigentums der Klägerin erscheinen vor diesem Hintergrund als hinreichend wahrscheinlich. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die abzuwehrende Gefahr sich unter anderem gegen eigene Sachen der Klägerin richtete, zumal auch neben möglichen privaten Schäden der Klägerin auch ein öffentliches Interesse an der Verhinderung von Straftaten besteht.

b) Die Klägerin ist Zustandsstörerin im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 Alt. 1 HmbSOG. Wird hiernach die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gefährdet oder gestört, ist die Maßnahme gegen den Eigentümer oder Besitzer (Satz 3 Alt. 1 der Norm) der Sache zu richten. Die Gefahr ging vorliegend von dem Zustand der – zumindest im Besitz der Klägerin stehenden – Wohnungseingangstür aus. Diese ließ sich nicht mehr schließen, sodass ohne die Sicherungsmaßnahme der Beklagten Dritten das unberechtigte Eindringen in die Wohnung der Klägerin möglich gewesen wäre. Der Umstand, dass der Zustand der Wohnungseingangstür nicht von der Klägerin, sondern durch die von der Beklagten beauftragten Feuerwehr verschuldet war, ist für die Einordnung der Klägerin als Verantwortliche im Sinne von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 HmbSOG unbeachtlich.

c) Die von der Beklagten mit den angefochtenen Bescheiden geltend gemachten Kosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Rechnung des Schlossnotdienstes in Höhe von 89,25 Euro ist nach § 7 Abs. 3 HmbSOG i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 40 HmbVwVG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 VKO erstattungsfähig. Die zusätzliche Erhebung von Personalkosten in Höhe von 34,00 Euro folgt aus § 1 Abs. 2 Satz 2 lit. b) VKO (zum Zeitpunkt der Kostenentstehung galt die hier geltend gemachte Kostenhöhe von 34,- Euro, vgl. Artikel 2 der Achtundzwanzigsten Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 465)). Der Gemeinkostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent der Aufwendungen beruht auf § 1 Abs. 2 Satz 1 VKO. Die Aufrundung um 0,03 Euro folgt aus § 39 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVG.

d) Die Beklagte handelte jedoch ermessensfehlerhaft, da die Kostenheranziehung der Klägerin nicht verhältnismäßig war. Bei der Ausübung des Ermessens im Sinne des § 7 Abs. 3 HmbSOG ist das Interesse der Allgemeinheit, nicht mit den Kosten der unmittelbaren Ausführung belastet zu bleiben, mit dem Interesse des Verantwortlichen, sie nicht erstatten zu müssen, abzuwägen (OVG Hamburg, Urt. v. 14.7.1994, Bf VIII 14/94, juris Rn. 41). Hier überwiegt das Interesse der Klägerin, die Kosten nicht erstatten zu müssen. Denn bei der Interessenabwägung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Polizei den Zustand der aufgebrochenen Wohnungseingangstür selbst über die hinzugezogene Feuerwehr herbeigeführt hat. Da die Maßnahme zur Türöffnung ursächlich für die anschließende Maßnahme zur Türschließung war, würde ein wertungswidersprüchliches Ergebnis vorliegen, wenn die Klägerin zwar einerseits in Bezug auf die Kosten zur Türschließung von der Beklagten herangezogen werden dürfte, jedoch andererseits hinsichtlich hypothetischer Kosten zur Türöffnung nicht herangezogen werden könnte. Erforderlich ist mithin, dass die Beklagte die Klägerin auch hypothetisch zu Kosten der Türöffnung hätte heranziehen dürfen.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Voraussetzung für eine Kostenerstattungspflicht nach § 7 Abs. 3 HmbSOG in Bezug auf die Maßnahme zur Türöffnung wäre, dass der in Anspruch Genommene nach den §§ 8,9 HmbSOG verantwortlich war und deswegen die Kosten der Verwaltungsvollstreckung zu tragen gehabt hätte. Während im Falle einer wirklichen polizeilichen Gefahr eine nach den §§ 8,9 HmbSOG bestehende Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person oder den Zustand einer Sache regelmäßig zur Folge hat, dass dem Verantwortlichen auch die Kosten einer notwendig gewordenen Verwaltungsvollstreckung zur Last fallen, bedarf die Kostenpflicht im Falle der Anscheinsgefahr bzw. Gefahrenverdacht einer Prüfung, ob der beim Eingreifen vorhandene Anschein bzw. Verdacht einer dem vermeintlichen Störer zugerechneten Gefahr bei rückschauender Betrachtung von ihm tatsächlich veranlasst und zu verantworten ist (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 24.9.1985,

Bf VI 3/85, NJW 1986, 2005 (2006); VG Hamburg, Urt. v. 1.2.2022, 5 K 3624/21). Der in Verdacht geratene vermeintliche Störer hat nur dann für die Kosten der Polizeimaßnahme aufzukommen, wenn sich nachträglich erweist, dass er den Anschein einer Gefahr bzw. den Gefahrenverdacht tatsächlich veranlasst und dafür einzustehen hat. Anderenfalls ist er als Nichtstörer zu behandeln, der auf Ersatz der Kosten einer unmittelbar ausgeführten Polizeimaßnahme im Sinne von § 7 Abs. 3 HmbSOG nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Kostenpflicht beurteilt sich – im Gegensatz zu der Rechtfertigung des polizeilichen Eingreifens – danach, wie sich die Gefahrenlage und ihre Verursachung bei späterer rückschauender Betrachtung darstellt. In subjektiver Hinsicht liegt eine Verantwortlichkeit insbesondere dann vor, wenn der vermeintliche Störer Kenntnis von den gefahrbegründenden Umständen hatte oder diese zumindest hätte erkennen können und er daher auch das Risiko, als Anscheins- oder Verdachtsstörer in Anspruch genommen zu werden, erkennen konnte. In objektiver Hinsicht reicht die schlichte Kausalität noch nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der vermeintliche Störer in besonderer, nicht einfach nur lebensalltäglicher Weise Anlass zum Entstehen des Gefahrurteils gegeben hat (vgl. Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, 12. Teil Rn. 509).

Ausgehend hiervon wäre die Beklagte nicht berechtigt gewesen, der Klägerin Kosten für die Türöffnung aufzuerlegen, da sie bei rückschauender Betrachtung nicht in besonderer, nicht einfach nur lebensalltäglicher Weise Anlass zum Gefahrenverdacht, hier dem Vorliegen einer körperlichen Notfallsituation der Klägerin in ihrer Wohnung, gegeben hat.

Die Beklagte dringt zunächst mit dem Vorbringen nicht durch, die Klägerin habe es versäumt, sich vor Antritt ihrer zweiwöchigen Urlaubsabwesenheit bei ihren Nachbarn des Mehrfamilienhauses abzumelden. Dieser Umstand wäre für sich genommen lediglich geeignet, ein Indiz für eine Gefahrenlage zu schaffen, wenn es in dem konkreten Mehrfamilienhaus üblich wäre, eine vorübergehende Abwesenheit bei den Nachbarn anzuzeigen. Da dies jedoch in einem Mehrfamilienhaus in einer Großstadt regelmäßig nicht der Fall ist und auch Frau xxx (Nachbarin) dem eingesetzten Polizeibeamten keinen gegenteiligen Eindruck vermittelte, kann der Klägerin aus diesem Umstand, der selbst wiederum nicht als Gefahrindiz geeignet ist, kein Verursachungsvorwurf für eine vermeintliche Gefahrenlage gemacht werden.

Ferner sind Vorkehrungen zur regelmäßigen Leerung des Briefkastens im Falle einer bloß kurzzeitigen Abwesenheit schon deswegen nicht zu treffen, weil eine zweiwöchige Abwesenheit regelmäßig nicht zum Überquellen des Briefkastens führt. So war auch hier der Briefkasten der Klägerin nur mäßig gefüllt. Ein Überquellen des Briefkastens lag nicht vor.

Zuletzt führt auch nicht das eingeschaltete Licht in der Küche zu einer besonderen Veranlassung der Entstehung des Gefahrurteils durch die Klägerin. Nach Einschätzung der Berichterstatterin liegt in dem eingeschalteten Licht in der Küche über den Zeitraum von zwölf Tagen (bis zum Polizeieinsatz) ein bloß lebensalltägliches Verhaltensmuster, das im Falle der Klägerin auf einem Versehen beruhte. Der Anschein bzw. Verdacht (auf) eine(r) Lebensgefahr und Anlass zu Rettungsmaßnahmen, wie das Aufbrechen der Tür, wird jedoch nicht bereits durch das versehentliche Lichtenlassen in der Wohnung verantwortet, wenn nicht weitere aussagekräftige und verdachtsbegründende Signale für eine Lebensgefahr, wie z.B. einschlägige Geräusche (Stöhnen, Hilferufe, Alarmsignal eines Feuermelders) aus der Wohnung dringen. Solche aussagekräftigen Signale lagen hier jedoch gerade nicht vor. Allein aus dem Vorliegen eines lebensalltäglichen Verhaltensmusters, das versehentliche Lichtenlassen in der Wohnung, kann der Klägerin keine Verantwortung für die Entstehung der Fehlvorstellung, hier einer körperlichen Notsituation der Klägerin in ihrer Wohnung, zugerechnet werden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.